

Synopse zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rastede

Aktuelle Fassung	Entwurf der Neufassung
	roter Text: Hinweis
<p style="text-align: center;">Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Gemeinde Rastede - Straßenreinigungssatzung –</p> <p>Auf Grund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980, zuletzt geändert am 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile betreibt die Gemeinde Rastede die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die in dem anliegenden Straßenverzeichnis Anlage A, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Gemeinde Rastede über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen (Straßenreinigungssatzung) vom XX.XX.XXXX</p> <p>Auf Grund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs.1 NStrG) in der Gemeinde Rastede sind zu reinigen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 NStrG). Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem</p>

Alle durch die Gemeinde zu reinigenden, in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wege und Plätze werden mit derselben Häufigkeit gereinigt. Unterschieden wird nur die Reinigung im wöchentlichen Rhythmus (in den Herbst-, Winter- und Frühjahrsmonaten Oktober bis Mai) in 8 Monaten des Jahres und im 14-tägigen Rhythmus (in den Sommermonaten Juni bis September) in 4 Monaten des Jahres. Die Gemeinde bedient sich zur Reinigung eines privaten Unternehmers.

§ 2 Reinigungsverpflichtete

(1) Die Reinigungspflicht der Gemeinde Rastede umfasst die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und solche Flächen, die den Fahrbahnen entsprechen. Ferner umfasst die Reinigungspflicht die Radwege, Parkstreifen und Haltebuchten, Mehrzweckstreifen, Straßenrinnen, Grün- Trenn-, Seiten, Rand- Sicherheits- und Schutzstreifen entsprechend dem anliegenden Straßenverzeichnis Anlage A. Zur Reinigungspflicht gehört auch der Winterdienst nach einem dafür aufgestell-

öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG).

- (2) Die zu reinigenden Straßen sind in den der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede (Straßenreinigungsverordnung) beigefügten Straßenverzeichnissen (Anlage A und B) aufgeführt.
- (3) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen betreibt die Gemeinde Rastede die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die im Straßenverzeichnis der Anlage A zur Straßenreinigungsverordnung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Alle durch die Gemeinde zu reinigenden, in der Anlage A zur Straßenreinigungsverordnung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze werden mit derselben Häufigkeit gereinigt. Unterschieden wird nur die Reinigung im wöchentlichen Rhythmus (in den Herbst-, Winter- und Frühjahrsmonaten Oktober bis Mai) in 8 Monaten des Jahres und im 14-tägigen Rhythmus (in den Sommermonaten Juni bis September) in 4 Monaten des Jahres. Die Gemeinde bedient sich zur Reinigung eines privaten Unternehmers.
- (4) Art, Maß und räumliche Ausdehnung sind in der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede geregelt.

§ 2 Reinigungspflicht der Gemeinde

- (1) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 dieser Satzung den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde.
- (2) Von der Gemeinde werden durchgeführt

ten Räum- und Streuplan. Der Gemeinde Rastede obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraums vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne des § 3 Abs. 3 bestellt sind, und vor ihren eigenen Grundstücken in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen, soweit die Reinigungspflicht gemäß § 3 Abs. 3 nicht einem anderen obliegt.

(2) Soweit die Gemeinde Rastede die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Gebühren nach der besonderen Gebührensatzung.

§ 3 Übertragung von Reinigungsaufgaben

(1) Die Reinigung der Gehwege sowie gemeinsamer Rad-/Gehwege, der Warteflächen am Ein- und Ausstieg an Bushaltestellen, gleich ob und wie diese befestigt sind, wird für die im § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken übertragen.

(2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt den Eigentümern auch, wenn die Grundstücke durch eine Mauer, Böschung, einen Graben, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Schutzstreifen oder in ähnlicher Weise von den zu reinigenden Gehwegs- oder

1. bei den in der Anlage A der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede genannten Straßen, Wege und Plätze, die Reinigung der Fahrbahnen, Entwässerungsrinnen, Radwege, Parkstreifen und Haltebuchten, Mehrzweckstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Schutzstreifen.
2. der Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen gemäß § 7 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede.
3. die Reinigung der Verbindungswege innerhalb der in der Anlage C der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung dargestellten Reinigungsbereiche.

(3) Soweit die Gemeinde Rastede die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Gebühren nach der besonderen Gebührensatzung.

§ 3 Übertragung von Reinigungsaufgaben auf Eigentümer und den ihnen gleichgestellten Personen

(1) Den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücken und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne des Absatzes 3 werden übertragen:

1. bei den in der Anlage A der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede ge-

Straßenteilen getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück von den zu reinigenden Straßen/-teilen durch ein Gelände getrennt ist, das weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

(3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Gehwege die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurecht-Verordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Gemeinde ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Die Abs. 1 und 2 gelten ferner nicht für Grundstücke, an denen der Gemeinde eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

nannten Straßen, Wege und Plätze, die Reinigung der Gehwege sowie gemeinsamer Rad-/Gehwege und der Warteflächen am Ein- und Ausstieg an Bushaltestellen.

2. bei den in der Anlage B der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede genannten Straßen, Wege und Plätze, die Reinigung der Gehwege sowie gemeinsamer Geh-/Radwege und der Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte.
3. bei den in der Anlage A und B der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede genannten Straßen, Wege und Plätze, die Reinigung der Verbindungswege, soweit diese nicht gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 von der Gemeinde durchgeführt wird.
4. der Winterdienst gemäß § 8 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 bestehen

1. ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
2. auch, wenn die Grundstücke durch eine Mauer, Böschung, einen Graben, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Schutzstreifen oder in ähnlicher Weise von den zu reinigenden Gehwegs- oder Straßenteilen getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück von den zu reinigenden Straßen/-teilen durch ein Grundstück getrennt ist, das weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

(3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurecht-Verordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwoh-

<p style="text-align: center;">§ 4 Vertretung des Pflichtigen</p> <p>Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.</p> <p>Trifft bei Verunreinigungen die Reinigungspflicht nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (zum Beispiel § 17 NStrG, § 32 StVO, VO über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Beseitigung der Verunreinigung vor, befreit den Eigentümer jedoch nicht von seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Reinigungsgebiet</p> <p>(1) Für die in der Anlage B genannten öffentliche Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege sowie gemeinsamer Geh-/Radwege und der Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte übertragen. Die Reinigungsverpflichtung für Wege als Verbindungsweg zwischen zwei Straßen gilt nur, wenn dies in Anlage B gesondert benannt ist. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.</p> <p>(2) §3 Abs. 2 bis 4 und § 4 gelten entsprechend.</p>	<p>nungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor.</p> <p>(4) Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Vertretung des Pflichtigen</p> <p>Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht nach § 52 Absatz 4 Satz 4 NStrG übernehmen; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.</p> <p style="text-align: center; color: red;">[Regelung nun unter § 3]</p>
--	--

**§ 6
Begriffsbestimmung**

Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

**§ 7
Umfang der Reinigung**

Art und Umfang der Reinigung sind in der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Rastede vom 15.12.2015 geregelt.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 9
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Gemeinde Rastede vom 13.12.2005 außer Kraft.

[entfallen]

**§ 5
Art und Umfang der Reinigung**

Art und Umfang der Reinigung sind in der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Rastede geregelt.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 7
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Gemeinde Rastede vom 15.12.2015 außer Kraft.